



Steueramt
Rechtsabteilung

Kantonales Steueramt St.Gallen, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen

CoCo - Direkthilfe Kolumbien
Herr Ernst Gabathuler
Groffeldstrasse 23
9470 Buchs SG

Jens Vuillemin

Kantonales Steueramt St.Gallen
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 41 52
F 058 229 41 02
jens.vuillemin@sg.ch
www.steuern.sg.ch

St.Gallen, 28. Juni 2017

Register-Nr. 61'664

Steuerbefreiung: Verein "CoCo - Direkthilfe Kolumbien"

Sehr geehrter Herr Gabathuler

Der Verein "CoCo - Direkthilfe Kolumbien" mit Sitz in Buchs/SG wird zufolge gemeinnütziger Zweckverfolgung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g StG und Art. 56 Bst. g DBG von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit. Dies geschieht unter der **Auflage**: Art. 27 der Vereinsstatuten ist dahingehend zu ändern, dass ein allfälliger Liquidationsgewinn einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zufällt. Die geänderten Statuten sind uns zuzustellen.

Dieser Entscheid stützt sich auf:

- Ihr Gesuch vom 6. März 2017
- Statuten vom 29. Oktober 2016
- Protokoll der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 2016
- Homepage <www.verein-coco.org> besucht am 23. Juni 2017

Die Steuerbefreiung gilt seit der Gründung. Allgemeine Bedingungen und Rechtsmittel siehe Rückseite.

Freundliche Grüsse

Jens Vuillemin

Beilage: Formular Rückmeldung
Kopie: Hauptabteilung juristische Personen (mit Akten)



Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Voraussetzungen, die zu vorstehender Steuerbefreiung geführt haben, sind im St. Galler Steuerbuch 80 Nr. 1 ff. unter http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html umschrieben. Wenn die statutarischen Grundlagen geändert werden, müssen Sie uns unaufgefordert informieren. Die Steuerbefreiung entbindet Sie nicht davon, auf Verlangen der Steuerbehörden die Unterlagen einzureichen, die auch von einer steuerpflichtigen Person verlangt werden können. In regelmässigen Abständen werden die Jahresrechnungen und Jahresberichte einer Nachkontrolle unterzogen. Sollte sich herausstellen, dass die statutarischen Grundlagen oder die Tätigkeit Ihrer Institution die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, wird – wenn nötig auch rückwirkend – die Steuerpflicht festgestellt.

Rechtsmittel

Gegen diese Befreiungsverfügung können Sie innert 30 Tagen beim Kantonalen Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, schriftlich Einsprache erheben.

Publiziertes Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen

Ihre Organisation kann in das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen (http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson_RechteNavi/zuwendungen.html) aufgenommen werden. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, das beiliegende Formular ausgefüllt an uns zu retournieren.

Abzüge von Zuwendungen

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen können freiwillige Leistungen an Ihre Institution steuerlich in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.-- erreichen, höchstens jedoch 20% der Nettoeinkünfte. Bei Zuwendungen von juristischen Personen besteht nur die Höchstbegrenzung auf 20% des Reingewinns.

Die Steuerbefreiung ist nach harmonisiertem Recht ausgesprochen worden und gilt deshalb in der ganzen Schweiz. Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen aus andern Kantonen richtet sich jedoch nach den entsprechenden kantonalen Steuerbestimmungen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Zuwendungen an Ihre Institution von Personen mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen unterliegen nicht der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Dasselbe gilt für Zuwendungen aus andern Kantonen, mit denen der Kanton St. Gallen eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Liste der Gegenrechtsvereinbarungen finden Sie im St. Galler Steuerbuch 145 Nr. 1 unter http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html.